

Ein erfolgreicher Abschluß der Kodifikationsarbeiten an diesem Projekt hat zur Voraussetzung, daß der Spezialberichterstatter auch die Praxis der sozialistischen Staaten und der Entwicklungsländer berücksichtigt.

Zur nichtschiffahrtmäßigen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Debatte im Rechtsausschuß konzentrierte sich auf die ersten neun Artikel des vom Spezialberichterstatter vorgelegten zweiten Artikelentwurfs. Dabei wurde deutlich, daß zahlreiche Entwicklungsländer der Kodifizierung des Rechts der nichtschiffahrtmäßigen Nutzung internationaler Wasserläufe im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anwendung der Prinzipien und Normen einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung einen bedeutenden Stellenwert beimessen.

Die Mehrheit der Delegationen begrüßte das Abgehen des Spezialberichterstatters von dem im Vorjahr massiv kritisierten unpräzisen Konzept des „internationalen Wasserlaufsystems“ sowie von seiner Auffassung, internationale Wasserläufe stellen „geteilte Naturressourcen“ dar. Übereinstimmend wiesen die Vertreter der sozialistischen Staaten und einiger Entwicklungsländer auf die Notwendigkeit hin, die Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen zum Ausgangspunkt der Überlegungen zu machen, wobei gleichzeitig die Notwendigkeit der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nutzung internationaler Wasserläufe unterstrichen wurde.

Auf starken Widerspruch der Vertreter aller Staatsgruppen stieß die vorgeschlagene Regelung zum Verhältnis der Konvention zu anderen Wasserlaufabkommen, die Kriterien für die Gültigkeit von speziellen Wasserlaufabkommen nach Inkrafttreten der künftigen Konvention enthält. Die Beibehaltung dieser Regelung würde eine Überprüfung der abgeschlossenen Wasserlaufabkommen auf Übereinstimmung mit den Regelungen der Konvention nach sich ziehen und könnte zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Was den Charakter des auszuarbeitenden völkerrechtlichen Dokuments betrifft, so tritt die Mehrheit der Staaten für eine Rahmenkonvention ein. Diese sollte für alle Staaten akzeptable Prinzipien und Richtlinien für die nichtschiffahrtmäßige Nutzung internationaler Wasserläufe enthalten und gleichzeitig den Staaten Raum lassen, ihre speziellen Probleme im Rahmen von bilateralen oder regionalen Vereinbarungen zu lösen. Eine generelle verbindliche Regelung für alle internationalen Wasserläufe wird vor allem auf Grund der Unterschiedlichkeit der natürlichen Bedingungen, des volkswirtschaftlichen Stellenwertes der Nutzung internationaler Wasserläufe in ihren Anliegerstaaten und nicht zuletzt der politischen Beziehungen der betroffenen Staaten abgelehnt.²⁰

Insgesamt steht das Recht der nichtschiffahrtmäßigen Nutzung internationaler Wasserläufe noch am Anfang seiner Entwicklung. Eine Einigung über wesentliche Grundfragen des Projekts fehlt bisher.

Zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten

Der vom Spezialberichterstatter vorgelegte 5. Bericht zum Inhalt sowie zu den Formen und Graden der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen stellt nach Auffassung der Vertreter der sozialistischen Staaten einen bedeutenden Fortschritt in der Arbeit an diesem wichtigen Projekt dar. Hervorgehoben wurde insbesondere, daß nunmehr im Unterschied zu den vorangegangenen Berichten die Interessen der von der Völkerrechtsverletzung betroffenen Staaten in den Mittelpunkt gestellt werden. Bemängelt wurde von den sozialistischen Staaten jedoch, daß auch in dem neuen Artikelentwurf die Rechtsfolgen von völkerrechtlichen Verbrechen nicht deutlich genug herausgearbeitet wurden. Verweise auf die relevanten Bestimmungen der UN-Charta und auf andere völkerrechtliche Dokumente reichen nach der Auffassung zahlreicher Delegationen nicht aus, um dem Dokument einen wirksam präventiven Charakter zu verleihen. Besonders dringlich ist dieser Aspekt im Zusammenhang mit dem völkerrechtlichen Verbrechen der Aggression. Hier gilt es, deutlich zu machen, daß der unmittelbar betroffene Staat zu sofortigen einseitigen Gegenmaßnahmen berechtigt ist.

Im vorliegenden Artikelentwurf wird bereits herausgearbeitet, daß im Fall internationaler Verbrechen die gesamte Staatengemeinschaft als in ihren Rechten verletzt gilt. Angesichts des unterschiedlichen Grades der Betroffenheit und der daraus resultierenden unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten wurde darüber hinaus von den Vertretern der DDR, der CSSR und Vietnams^{20 21} sowie anderer Staaten vorgeschlagen, im Entwurf zwischen direkt und indirekt betrof-

enen Staaten zu unterscheiden. Die Delegierten weiterer Staaten, unter ihnen zahlreiche Entwicklungsländer, forderten ein ausdrückliches Verbot der bewaffneten Repressalie. Sie verwiesen darauf, daß zahlreiche Aggressionsakte imperialistischer Staaten unter dem Vorwand einer Repressalie gegen völkerrechtswidrige Handlungen begonnen wurden.

Zur Haftung für schädliche Folgen aus Handlungen, die vom Völkerrecht nicht verboten sind

Mit seinem 5. Bericht hatte der Spezialberichterstatter erste Artikelentwürfe vorgelegt, die von Vertretern zahlreicher Staaten als vielversprechender Ausgangspunkt für die weitere Arbeit gewürdigt wurden, jedoch ohne Kenntnis der noch auszuarbeitenden Substanzregelungen nicht abschließend einzuschätzen sind. Diese Substanzregelungen sollten berücksichtigen, daß es im gegenwärtigen Völkerrecht keine generellen Normen für die Haftung des Staates für nicht verbotene Handlungen gibt, durch deren Folgen andere Staaten geschädigt werden. Generelle Übereinstimmung bestand darüber, daß das künftige Dokument eine ausgewogene Balance zwischen staatlicher Souveränität und der daraus abgeleiteten Handlungsfreiheit der Staaten einerseits und dem Schutz der Staaten vor Schädigung durch andere Staaten oder vom Territorium anderer Staaten aus andererseits herstellen muß.

Der Vertreter der DDR bezeichnete es in diesem Zusammenhang als wünschenswert, einen Verhaltenskodex auszuarbeiten, der den Staaten Verfahrensregeln für die Erreichung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Verhütung von grenzüberschreitenden schädigenden Auswirkungen physischer Aktivitäten sowie bei der Wiedergutmachung in derartigen Fällen zur Verfügung stellt.^{22 23}

Die Tätigkeit des Sonderausschusses für die UN-Charta

Bei der Behandlung des Berichts des „Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation“²² verteidigten die Vertreter sozialistischer Staaten ebenso wie in den vergangenen Jahren konsequent die UN-Charta. Insbesondere wurden alle Angriffe auf das Prinzip der Einstimmigkeit der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates (Art. 27 Ziff. 3 der UN-Charta) zurückgewiesen, das unter den gegenwärtigen Bedingungen die Garantie dafür ist, daß Beschlüsse des Sicherheitsrates unter Berücksichtigung der Interessen aller Staatsgruppen gefaßt werden.

Nach langen informellen Konsultationen, an denen Vertreter aller Staatsgruppen beteiligt waren, nahm die Vollversammlung ohne Abstimmung die Resolution 39/88 an, die im wesentlichen der Resolution 38/141 des Vorjahres entspricht. In ihr ist festgelegt, daß der Sonderausschuß auf seiner nächsten Tagung

1. der Frage der Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit in all ihren Aspekten Priorität einräumen und die Schlußfolgerungen des Ausschusses der UN-Vollversammlung mitteilen soll, damit diese Empfehlungen annimmt, die sie für angebracht hält;

2. die Arbeiten zur friedlichen Streitbeilegung fortsetzen und dabei den Vorschlag zur Schaffung einer Kommission für gute Dienste, Vermittlung und Schlichtung sowie den Zwischenbericht des UN-Generalsekretärs zur Erarbeitung eines Handbuchs zur friedlichen Streitbeilegung behandeln soll.

Des weiteren wurden die bisherigen Arbeitsergebnisse des Ausschusses zu Fragen der Rationalisierung der bestehenden Verfahren der UNO bestätigt. Diese werden künftig in den Verfahrensregeln der Vollversammlung enthalten sein.

Entwicklung und Stärkung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten

Die Vertreter sozialistischer Staaten und von Entwicklungsländern unterstrichen, daß angesichts der gefährlich zugespitzten internationalen Situation die Entwicklung und Stärkung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Staaten wesentlich zur internationalen Entspannung beitragen kann. Allgemeine Übereinstimmung wurde darüber erzielt, daß gute Nachbarschaft zwischen den Staaten nur auf der Grundlage und unter strikter Einhaltung der in der UN-Charta formulierten allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts entwickelt werden kann.

Zugleich wurde in der Diskussion deutlich, daß eine Reihe

20 Aui diesen Aspekt machte besonders der Vertreter Jordaniens aufmerksam (A/C. 6/39/SR. 39, S. 12).

21 A/C. 6/39/SR. 45, S. 5; A/C. 6/39/SR. 43, S. 6; A/C. 6/39/SR. 39, S. 12.

22 A/C. 6/39/SR. 45, S. 2.

23 A/39/33.